



26-03-1996

1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

26.028/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vize-Premierminister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 8. Februar 1996 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen BELGACOM gerichtete Klage über die Tatsache untersucht, daß die Februarausgabe (1994) von "Belgacom-Info" im deutschsprachigen Gebiet nur französisch erhältlich war.

Die Auskunftsanfrage der SKSK beantwortete BELGACOM am 28. Dezember 1994 folgendermaßen:

"Sie finden nachstehend alle die in Ihrem an Herrn Elio Di Rupo, Vize-Premierminister und Minister des Verkehrswesens und der Öffentlichen Unternehmen gerichteten Schreiben vom 27.10.1994 angeforderten Auskünfte.

1. Die Ausgabe vom Februar 1994 von "Belgacom-Info" wurde in drei Fassungen herausgegeben: eine französische, eine niederländische und eine zweisprachige. Ab der zweiten Nummer (Mai 1994) gab es ebenfalls eine deutsche Fassung.
2. "Belgacom-Info" wird durch eine unabhängige Fachfirma für Wurfsendungen vertrieben, und zwar nach folgenden Kriterien:
 - die französische Fassung: im Gebiet französischer Sprache,
 - die niederländische Fassung: im Gebiet niederländischer Sprache,
 - die deutsche Fassung: im Gebiet deutscher Sprache,
 - die zweisprachige Fassung (F/N): im zweisprachigen Gebiet der Hauptstadt Brüssel und in den sechs Gemeinden mit Sonderregelung.

3. Gleich ab der zweiten Nummer wurde eine Fassung in deutscher Sprache herausgegeben. Mangels einer deutschsprachigen Fassung wurde die erste "Belgacom-Info"-Nummer vom Februar 1994 im deutschsprachigen Gebiet einsprachig französisch verteilt.
4. Der verantwortliche Herausgeber von "Belgacom-Info" ist Herr Baudouin Meunier, Verwalter-Direktor, Boulevard Emile Jacqmain 151 Emile Jacqmainlaan in 1210 Brüssel. Die Information bezüglich des verantwortlichen Herausgebers wurde ab der Mainummer 1994 vermerkt.
5. 1994 wurden vier Nummern herausgegeben. Belgacom beabsichtigt, im Jahre 1995 nur drei Nummern erscheinen zu lassen."

In Anwendung von Artikel 40 Abs. 2 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) werden die von zentralen Dienststellen, wie Belgacom, unmittelbar an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen und Mitteilungen französisch und niederländisch abgefaßt.

Im vorliegenden Falle erfolgte die Zustellung nicht mittels der örtlichen Dienststellen, sondern als Wurfsendung durch eine Privatfirma.

Die Jurisprudenz der SKSK hat die Anwendung des in vorerwähntem Artikel 40 Abs. 2 aufgestellten Grundsatzes nuanciert.

So vertrat sie in ihrem Gutachten Nr. 1980 vom 28. September 1967 die Ansicht, daß, um die sprachliche Einheitlichkeit der einsprachigen Gebiete zu bewahren, die Einsprachigkeit zum Grundsatz werden soll für Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale und denen gleichgestellte Dienststellen an die Öffentlichkeit einheitlicher Gemeinden richten, während hinsichtlich der Öffentlichkeit in den Gemeinden der Hauptstadt Brüssel, den Randgemeinden und den Gemeinden an der Sprachgrenze die Zweisprachigkeit zum Grundsatz erhoben werden soll. In ihrem Gutachten Nr. 22.278 vom 9. Oktober 1991 gab die SKSK, obwohl sie im Prinzip zweisprachigen Broschüren den Vorzug geben würde, ihre Zustimmung zur Herausgabe von einsprachigen Broschüren, unter der Bedingung, daß deren Aussehen identisch sei, und beide Exemplare gleichzeitig verteilt würden.

Bezüglich der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes stellte die SKSK in ihrem Gutachten Nr. 21.030 vom 7. Dezember 1989 fest, daß sie, obwohl Artikel 40 Abs. 2 die Mitteilung in deutscher Sprache nicht vorsieht, bereits mehrmalig die Meinung geäußert hat, es müsse dafür Sorge getragen werden, daß Bekanntmachungen oder Mitteilungen von zentralen Dienststellen, die die deutschsprachige Bevölkerung betreffen könnten, auch in deutscher Sprache verbreitet werden (vgl. zugleich Gutachten Nr. 27.112/A v. 9. November 1995).

So vertrat sie in ihrem Gutachten Nr. 23.002-23.003 vom 28. März 1991 die Ansicht, daß die Mitteilung einer zentralen Dienststelle in einer Zeitung des deutschen Sprachgebietes in deutscher und in französischer Sprache erfolgen soll (in diesem Sinne auch Gutachten Nr. 25.143 v. 31. März 1994, Nr. 25.145 v. 26. Mai 1994, 26.047 v. 26. Mai 1994).

Die mit der Wurfsendung der Belgacom-Veröffentlichung beauftragte Firma ist als privater Mitarbeiter einer öffentlichen Dienststelle i.S.v. Artikel 50 KSG anzusehen. Dieser Artikel bestimmt, daß die Ernennung eines solchen Mitarbeiters die Dienststelle von der Beachtung der KSG nicht befreit.

Die SKSK vertritt daher die Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist: Im deutschsprachigen Gebiet ist BELGACOM in der Tat zur Veröffentlichung einer zweisprachigen Broschüre, oder aber zweier selbständiger Broschüren - die eine in französischer, die andere in deutscher Sprache - verpflichtet. Dennoch nimmt die SKSK zur Kenntnis, daß die deutschsprachige Fassung von "Belgacom-Info" ab dem Monat Mai 1994 vorlag.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht dem Delegierten Verwalter von BELGACOM sowie dem Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

A thick black horizontal bar used to redact the signature of the chairperson.